



Sportstättenordnung Fitness-Anlage

1. Nutzungsberechtigte:

Die Fitness-Anlage besteht aus den Fitnessräumen 1 + 2, dem Kardioraum, dem Gymnastikraum, den Gangbereichen Ost + West sowie der Empore im 1.OG und dient vorrangig der curricularen und dienstlichen Nutzung durch Soldatinnen und Soldaten, sowie Hochschulangehörige der Universität der Bundeswehr München (UniBwM).

Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Anlage neben den zuvor genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten mit genutzt werden durch:

- Personen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten.
- Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM.
- Dritte, bei entsprechendem Gestattungsvertrag.
- Das Nutzen der Räumlichkeit ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- Von der Nutzung der Trainingsgeräte sind Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ausgeschlossen.
- Jugendliche zwischen dem 14. – einschl. 17. Lebensjahr dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, die Trainingsgeräte verwenden.

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch:

- Dienst- bzw. Berechtigungsausweis.
- Sportfördervereinsausweis.

2. Verhaltensregeln:

- Die gesamte Anlage incl. Geräteräume sind **pfleglich** zu behandeln und in einem **sauberen und aufgeräumten Zustand** zu hinterlassen.
- Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Sportzentrum (4161) oder sportzentrum@unibw.de zu melden.
- Für Schäden an Geräten der Empore und den Fitnessräumen steht ein Meldepostkasten im Eingangsbereich zur Verfügung.
- Trainingsgeräte, Trainingsutensilien und Trainingsgegebenheiten sind gemäß Bestimmung zu nutzen und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Leiter bzw. mit dem entsprechenden verantwortlichen Fachpersonal zweckentfremdet bzw. anderweitig genutzt werden.
- Umkleiden und Ablegen der Straßenkleidung nur in den Umkleideräumen.
- Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten! Ebenso herrscht im gesamten Fitness-Anlage Speise-, Glas- und Alkoholverbot.
- Bei Übungen mit Gefährdungspotenzial (wie Bankdrücken, etc.) ist ein Training ohne Sicherheitspartner nicht gestattet.
- Aus hygienischen Gründen muss Sportbekleidung getragen werden.
- Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Saubere Sportschuhe und Benutzen eines Handtuchs sind Pflicht.
- Den Weisungen des Aufsichts-/Fachpersonals (Sportlehrer Sportzentrum und Fitcrew) ist Folge zu leisten.



3. Haftung:

- Die Trainierenden benutzen das Fitnesszentrum auf eigene Gefahr.
- Mit Benutzung der Fitness-Anlage erkennen die Benutzer **die Betriebs- sowie die Benutzerordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München jeweils vom 10.07.2003 (BOSpoZ sowie BenOSpoZ)**, insbesondere den **Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ** an und unterwerfen sich deren Geltung.
- Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten; eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland, der UniBwM, des Sportzentrums und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen.
- Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Benutzt eine minderjährige Person die Anlage und Einrichtung, haften die Erziehungsberechtigten.

4. Versorgungsschutz:

- Für Soldatinnen und Soldaten besteht Versorgungsschutz allenfalls dann, wenn ein Unfall im Rahmen des Dienstsports erfolgt. Dazu gehört:
 - Sport während der Dienstzeit mit ausdrücklicher Anordnung/Genehmigung des Vorgesetzten mit der Auflage 4 Augenprinzip, bei gültigem Übungsleiter Bw oder vergleichbarer Lizenz.
 - Während des Ausbildungs-, Prüfungs- oder Wettkampfbetriebes gem. HSP-Programm oder Aushang.
 - Während des betreuten Sports eines C-Trainers/in (Mindestqualifikation) oder vergleichbaren Lizenz, gem. HSP-Programm oder Aushang.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann zur Einschränkung oder zum Verlust des Versorgungsschutzes führen. Grundsätzlich obliegt jeder Unfall der Einzelfallprüfung.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung.

- Für zivile Personen besteht in der Regel kein Versorgungsschutz.
- Bei angewiesenem Betriebssport haftet die Berufsgenossenschaft.

5. Hausrecht:

- Bei Verstoß gegen die BOSpoZ und/oder BenOSpoZ kann ein Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage gemäß § 6 BOSpoZ durch Leiter Sportzentrum ausgesprochen werden.

6. Sportstättenvergabe:

- Die Erteilung einer Sportstätte erfolgt nach § 7 der BoSpoZ.
- Öffnungszeiten: Siehe Angaben Sportzentrum (Website)
- Die aktuellen Belegungspläne und die gesonderten Reservierungen (s. Aushang) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Neubiberg, 29. Juni 2022

Rudi Hoffmann

Leiter Sportzentrum